❶ Checkliste

EVANGELISCHE KIRCHE
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Aufnahme von Darlehen bei Dritten (vgl. § 88 Abs. 1 Nr. 4 HKVG)

An wen? Konsistorium, Referat 6.1 Haushalt und Vermögen
(auf dem Dienstweg über die Superintendentur)

Rückfragen? Kirchliches Verwaltungsamt
Konsistorium: Frau Burkert 030/24344-520; Herr Radtke 030/24344-372

Wichtig Vor Aufnahme eines Darlehens bei Dritten ist zu prüfen, ob das eigene Vermögen „beliehen“ werden kann (s. Nr. ❺ Inneres Darlehen)

Einzureichende Unterlagen	liegt bei		Bemerkung
	ja	nein	
Antrag samt Begründung			
GKR-Beschluss mit folgendem Inhalt: • Darlehenshöhe und -geber • Geplante Verwendung • Erklärung, mit welchen Mitteln der Schuldendienstes geleistet wird • Begründung, weshalb kein inneres Darlehen aufgenommen wird			
Finanzierungsplan, inklusive der folgenden Nachweise: • Gesamtkosten (z.B. Angebote, Kostenschätzung oder der Kostenberechnung • Finanzierungsbestandteile (z.B. Fördermittelanträge/ -Bescheide)			
Zins- und Tilgungsplan			
Wirtschaftlichkeitsberechnung			
Stellungnahme des Kirchlichen Verwaltungsamtes: • Einschätzung, ob der Schuldendienst bedient werden kann • Formular „Angaben zur aktuellen Finanz- und Vermögenssituation“			
Stellungnahme des Kreiskirchenrates: • Zum Antrag der Kirchengemeinde • Zur Beteiligung des Kirchenkreises an einem möglichen Ausfallrisiko • Ggf. zur Beteiligung des Kirchenkreises an der Finanzierung			
Bei Verwendung zur (Mit-)Finanzierung eines Bauvorhabens: • Information, ob das Kirchliche Bauamt einbezogen wurde			
Bei Verwendung für Sondertilgung: • Aktueller Kontoauszug mit Restschuldsumme			